



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Das Zeitalter des Imperialismus 1884 - 1914**

**Friedjung, Heinrich**

**Berlin, 1919**

Dreibundvertrag von 1887

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-73514](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-73514)

## Dreibundvertrag von 1887

Rasnoſy mußte unter dieſen Umſtänden anderswo Rückendeckung ſuchen. Dieſe bot ſich bei England, welches ebenſowenig wie Oſterreich-Ungarn das Ubergreifen Rußlands auf die Balkanhalbinſel dulden wollte. Noch gehörte damals die Verteidigung der Türkenherrschaft in Konſtantinopel zu den Grundſätzen der britiſchen Politik. Daß Salisbury und nicht mehr Gladſtone England regierte, war für Oſterreich-Ungarn ein beſonderer Glücksfall; denn er hatte auf dem Berliner Kongreß neben Diſraeli gewirkt und war bereit, zur Verteidigung ſeines Werkes die Kraft Englands einzusetzen. So fanden ſich Anfang 1887 die öſterreichiſche und die engliſche Regierung zuſammen.

In Wien mußte außerdem erwogen werden, daß ein Krieg mit Rußland auch Italien auf den Plan rief. Würde aber Oſterreich-Ungarn auch im Süden angegriffen, ſo geriet es in große Gefahr. Nun ſtand Italien zwar ſeit dem 20. Mai 1882 mit Deutschland und der haſſburgiſchen Monarchie in einem Verteidigungsbündniſſe, jedoch ließen die für fünf Jahre geſchloſſenen Verträge zur Zeit des öſterreichiſch-ruſſiſchen Zwiſtes ab. Der italieniſche Miniſter des Außern Graf Robilant war zur Erneuerung bereit, aber nur unter der Bedingung, daß ſeinem Lande ein Anteil an der Erbschaft nach dem allgemein erwarteten Falle der Türkenherrschaft zugeſichert werde. Wenn Oſterreich-Ungarn, ſo erklärte Robilant, ſeine ſüdliche Flanke gedeckt haben wolle, müſſe es dafür einen Preis zahlen. Begreiflich, daß das Wiener Kabinett ſich gegen die Einmiſchung Italiens in die Balkanangelegenheiten ſträubte, noch weniger mochte es dem Nachbarn das Recht dazu vertragsmäßig einräumen. Hieß das nicht, den Teufel durch Beelzebub austreiben? Dem Fürſten Biſmarck ſeinerſeits war es verhältnismäßig gleichgültig, wie ſich Oſterreich-Ungarn, Rußland und Italien die Balkanhalbinſel teilten; er legte nur großen Wert darauf, Italien beim Bunde feſtzuhalten, um Frankreichs Vergeltungsgelüſte zu bezähmen. Er wird eifrig vermittelt haben, und da Oſterreich-Ungarn die nähere, von Rußland drohende Gefahr bannen wollte, gab es nach: am 20. Februar 1887 vollzog ſich die Erneuerung des Dreibundes unter für Italien günſtigen Bedingungen.



Bisher sind von diesem Vertrage nur die Bestimmungen ganz veröffentlicht worden, die sich auf das Verhältnis Italiens zu Österreich-Ungarn beziehen. Von den auch Deutschland betreffenden Abmachungen ist nur eine bekannt: der dritte Artikel des Vertrages stellte fest, daß, wenn einer der Verbündeten durch zwei Großmächte angegriffen würde, die beiden anderen Alliierten zur Waffenhilfe verpflichtet seien. Doch nicht unter allen Umständen: denn die Verpflichtung bestand nur, wenn der Angriff des Feindes „ohne direkte Provokation“ seitens des Alliierten erfolgt war. Sonach blieb der Bündnisfall einer mehr oder weniger ehrlichen Auslegung anheimgestellt, wobei Italiens Loyalität 1914 versagen sollte. Die ganze Bestimmung hatte übrigens nur für Deutschland einen gewissen Wert, wogegen Österreich-Ungarn aus ihr keinen Nutzen erwarten durfte. Denn während das Deutsche Reich immer gefaßt sein mußte, es mit Rußland und Frankreich zu tun zu haben, stand die habsburgische Monarchie nur mit einer Großmacht, mit Rußland, auf der Mensur.

Gingegen gereichte der Artikel IV allen Bundesgenossen zu gleichem Vorteil — vorausgesetzt, daß Treue gehalten wurde. Danach war jede der drei Mächte zu wohlwollender Neutralität verpflichtet, wenn ein Bundesgenosse genötigt sein sollte, um seiner Sicherheit willen einem außenstehenden Staate den Krieg zu erklären. Somit versprach Italien wenigstens Neutralität auch in dem Falle, daß die Donaumonarchie mit Rußland oder einem Balkanstaat in Krieg geriet. Um dieser Sicherung willen trat das Wiener Kabinett in den Vertrag ein und brachte das erhebliche Opfer, das ihm durch den Artikel VII auferlegt war.

Dieser Artikel VII handelte von den Verhältnissen im nahen Orient, vornehmlich von der Balkanhalbinsel: er hatte das eigene, daß darin nur Österreich-Ungarn und Italien sich gegenseitig Zusagen machten. Deutschland hielt sich abseits, offenbar weil Bismarck grundsätzlich die Einmischung in die Balkandinge ablehnte. In dem Artikel aber wurden Bestimmungen für den Fall getroffen, daß über das Osmanische Reich das Verderben hereinbrach. Die zwei Mächte verpflichteten sich zunächst zur möglichsten Aufrechterhaltung des Status quo im Türkischen Reiche; sollte aber dessen Besitzstand auf der Balkanhalbinsel, im Adriatischen oder im Ägäischen Meere einmal erschüttert sein, dann trat der Grundsatz in Kraft: wenn sich das eine der vertragsschließenden Reiche ausdehnen werde, dann habe das andere



auf eine Kompensation Anspruch. Damit verzichtete Österreich-Ungarn eigentlich auf das ihm im Berliner Vertrage zustehende Recht, über den Sandschat von Novibazar und über Mitrowitza hinaus Gebiete zu besetzen; denn das durfte fortan nur mit Zustimmung Italiens geschehen, oder aber diese Macht konnte ein entsprechendes Entgelt verlangen. Dem Wiener Kabinett waren also künftig die Hände gebunden. Abrißens war Artikel VII so unklar gefaßt, so voll Widersprüche, daß bei der Auslegung Mißbelligkeiten unvermeidlich waren. Offenbar kam die Einigung nur mühsam zustande, es wurde wohl lange gebessert und geklittert, um überhaupt zum Schlusse zu gelangen. Die Vermutung liegt nahe, daß seitens des Berliner Kabinetts in Wien wie in Rom gedrängt wurde, um die Einigung herbeizuführen. Abrißens wurde diesmal nur ein Vertragsinstrument von den drei Mächten unterfertigt, die Bündnisdauer wieder auf fünf Jahre festgesetzt<sup>1)</sup>.

So künstlich auch der Vertrag aufgebaut war, so bedeutet es doch viel, daß sich fortan quer durch Europa von Nord nach Süd ein Friedensbund legte. Wohl ist er 1915 zusammengebrochen, bis dahin jedoch war er ein Hauptfaktor der europäischen Politik. Trotz der Lücken des Vertrages war Italien durch ihn an die Mittelmächte gebunden. Mehr aber noch durch das eigene Interesse, da es erst von jetzt ab als Großmacht in die Schicksale des Kontinents eingriff, während es auf dem Berliner Kongreß im Hintergrunde gestanden hatte und 1881 bei der Besetzung von Tunis geringschätzig beiseite geschoben worden war.

Abrißens stand der in diesem Zeitabschnitte maßgebende italienische

<sup>1)</sup> Daß es 1882 zwei Vertragsinstrumente gab, 1887 nur eines, wurde dem Verfasser 1912 vom Staatssekretär Riederlen-Wächter mitgeteilt. — Die Bündnisfristen sind, anscheinend aus amtlichen Quellen, von L. Chiala in dem Werke „La triplice e la duplice alleanza“ (2. Aufl., Torino 1898), S. 447 und 558 angegeben. — Die Lücken und Widersprüche im Dreibundvertrage sind treffend hervorgehoben in den Aufsätzen des Bischofs W. Fraukoi in der „Deutschen Revue“, Januar und Februar 1916. — Noch vor der amtlichen österreichischen Bekanntmachung wurde das Wesentliche aus dem Artikel VII mitgeteilt von H. Friedjung in dem Aufsätze „Der Inhalt des Dreibunds“ (Cottasche Zeitschrift „Der Greif“, Oktober 1913), dann im „März“ (26. November 1913). Diese Angaben wurden von Hans Helmolt mehrfach bestritten, zuletzt im Anhang des Buches von Arthur Singer, „Geschichte des Dreibunds“ (Leipzig 1914); doch hat Helmolt seinen Irrtum selbst in der „Weserzeitung“ vom 26. Januar 1916 zugestanden; er fügte in seinem Aufsätze „Unser Wissen vom Dreibunde“ („Zeitschrift für Völkerrecht“ 1916, X. Bd., Heft 1 und 2) noch hinzu, er sei nach seinen ersten Veröffentlichungen über den Gegenstand „von maßgebender Seite ausdrücklich zu weiterer Arbeit ermutigt und in seiner namentlich gegen Friedjung's „Kompensations“-Behauptung gerichteten Auffassung bestärkt worden“.



Staatsmann Francesco Crispi mit seiner starken Persönlichkeit auf Seite Deutschlands und im Gegensatz zu Frankreich. So hielt er es, als er am 29. Juli 1887 an die Spitze der Regierung trat, in welcher Stellung er sich bis 1891 und dann 1893 bis 1896 behauptete. Das war die Epoche wahren inneren Lebens des Dreibunds. Aus der Schule Mazzinis hervorgegangen, war Crispi immer der Ansicht gewesen, daß Napoleon III. und überhaupt alle französischen Machthaber Österreich nur bekämpft hatten, um Italien ihrerseits zu beherrschen: sie alle wünschten die Halbinsel in mehrere Staaten geteilt, und für diese zweifelhaften Dienste ließ sich Napoleon mit Nizza und Savoyen bezahlen. Crispi blieb immer von Mißtrauen gegen Frankreich beseelt. Ebenso stand er fest auf dem Satze, daß Konstantinopel unter keinen Umständen den Russen überlassen werden dürfe, da sonst die Freiheit Europas gefährdet wäre. Vergebens versuchte Bismarck, wie Crispi in seinen Aufzeichnungen berichtet, auch ihn für die Auffassung zu gewinnen, man solle die Russen nach Stambul gehen lassen, da sie dann hier eine Flanke zum Angriffe böten, während sie an ihrer Westgrenze allein nicht zu fassen wären. Indessen zog es Crispi vor, sich mit Österreich-Ungarn und mit Großbritannien über die Verteidigung der Balkanhalbinsel zu verständigen. Dieser „orientalische Dreibund“, wie er sich ausdrückte, wurde eine Ergänzung des mitteleuropäischen Dreibunds.

Etwas abseits von diesen Vereinbarungen stand ein Abkommen Italiens mit Großbritannien, geschlossen Anfang 1887, das sich bloß auf das Mittelländische Meer bezog. Diese Verbindung wurde den Italienern von Bismarck angeraten, der auch in London dafür mit Erfolg warb. Denn indem sich das römische Kabinett mit Deutschland gegen Frankreich verband, mußte Italien für seine langgestreckten Küsten und seine nicht befestigten Häfen fürchten, die der französischen Flotte schutzlos offen standen. England verstand sich auch zur Pflicht der Verteidigung, während Italien seine Unterstützung in Ägypten zusagte. Wegen des Nillandes lagen England und Frankreich im Streit — das Londoner Kabinett gewann auf diese Art einen kontinentalen Degen zum Bunde.

Während dies jedoch in weiter Ferne stand, galt der „orientalische Dreibund“ der drängendsten Frage des Tages, der Verteidigung der Balkanhalbinsel. Bismarck ließ seine politischen Freunde Kalnoky, Salisbury und Crispi gewähren, wurde auch von allem unterrichtet,



nahm aber mit Rücksicht auf Rußland selbst nicht an dem Balkan-  
geschäfte teil, über das im Oktober und November 1887 verhandelt  
wurde. Die Grundlage der österreichisch-englisch-italienischen Verein-  
barung ist jetzt im allgemeinen bekannt, während der Vertrag selbst  
noch in den geheimen Archiven ruht<sup>1)</sup>. Er handelte von Konstantinopel  
und den Meerengen, die, wie man sich einigte, „von jedem bedeutsameren  
fremden Einflusse“ freigehalten werden sollten. In betreff Bulgariens  
wollten die drei Mächte gegenüber „unrechtmäßigen Forderungen Ruß-  
lands“ eng zusammenstehen. Endlich, und das gewährt einen weiten  
Ausblick in die Zukunft, waren die drei Kabinette einig darüber, daß,  
wenn sich der Status quo auf der Balkanhalbinsel nicht halten ließe,  
den christlichen Völkern Autonomie zuzubilligen wäre. Grundsätze also  
von großer Tragweite: es verdient ausdrücklich verzeichnet zu werden,  
daß England sich damals, aber später nie wieder bereit zeigte, zur  
Verteidigung der türkischen Herrschaft nötigenfalls das Schwert zu  
ziehen. Es war das letzte Bekenntnis zu einer Politik, die von Groß-  
britannien durch eine Reihe von Menschenaltern befolgt worden war.  
Noch einmal fand sich das alte Europa dabei zusammen. Salisbury  
hielt sich an die Überlieferung, der Gladstone bereits den Rücken ge-  
lehrt hatte.

\*

## Ralnoſys Methode und Charakter

Die Führung in der Abwehr des russischen Dranges nach der Bal-  
kanhalbinsel fiel naturgemäß Österreich-Ungarn zu. Auf dem gefahr-

<sup>1)</sup> Aber diese Abmachungen unterrichtet E. Parlamenghi-Crispi in den von ihm zu-  
sammengestellten Denkwürdigkeiten Francesco Crispis, seines Oheims. Deutsche Über-  
setzung unter dem Titel „Die Memoiren Crispis“ (Berlin 1912). Vgl. S. 169, 195, 235,  
265, 363. Auf S. 235 ist die in diesem Betracht wichtigste Stelle aus dem Tagebuche Crispis  
abgedruckt. — Andere Papiere Crispis sind benutzt in Parlamenghi-Crispi „Questioni  
Internazionali“ (Milano 1913), wo S. 85 als Datum der englisch-italienischen Verträge  
über das Mittelländische Meer der 12. Februar und 27. März 1887 genannt wird. —  
Von demselben Autor noch die „Politica Estera“, gleichfalls aus den Papieren seines  
Oheims geschöpft.